

Austauschstudenten aus dem Ausland

Studenten, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, können für einen Studienaufenthalt oder die Durchführung eines Praktikums an der CONSMUPA zugelassen werden. Alle Studien-Mobilitäten müssen im Rahmen eines bilateralen Abkommens, das von der CONSMUPA und der Heimathochschule des Studenten unterzeichnet wurde, realisiert werden.

1 Möglichkeiten der Mobilität

1. Austauschstudenten sind jene, die ein oder zwei Semester für akademische Zwecke an der CONSMUPA verbringen. Ziel des Aufenthaltes ist es, Inhalte zu erlernen die mit dem Studienprogramm an der Heimathochschule in Verbindung stehen. Die CONSMUPA nimmt sowohl Studenten, die durch ein Stipendium oder anderweitige finanzielle Unterstützung gefördert werden, als auch *Free Mobility* Studenten auf.
2. Studenten für Praktika sind jene, die gegenwärtig an ausländischen Konservatorien, Hochschulen oder anderen höheren Bildungseinrichtungen ihr Studium absolvieren und an der CONSMUPA für ein Praktikum zugelassen wurden. Ein bilaterales Abkommen zwischen beiden Hochschulen ist nicht zwingend nötig, jedoch sollten die Inhalte des Praktikums im Zusammenhang mit dem gewählten Studiengang stehen.

2 Regelungen für Austauschstudenten

- Nachdem die Prüfung aller erforderlichen Dokumente abgeschlossen ist und die Studenten offiziell zugelassen wurden, können sie an jedem Kurs der CONSMUPA teilnehmen, dessen Zugangsanforderungen sie erfüllen. Die

Kapazitäten für die Aufnahme von internationalen Austauschstudenten können in einigen Kursen aufgrund einer zu hohen Teilnehmerzahl begrenzt sein.

- Studenten, die im Rahmen bi- oder multilateraler Abkommen zugelassen werden, sind je nach Angabe des korrespondierenden Programms (z.B. Erasmus) von der Zahlung der Studiengebühren und Versicherungskosten befreit. Diese müssen sie jedoch an ihrer Heimathochschule zahlen. Nichtsdestotrotz ist es möglich, dass einige Kosten für Studienmaterial oder die Nutzung von Equipment anfallen. Die zu zahlenden Beträge sind dieselben, wie auch die Studenten der CONSMUPA zahlen müssen.

- Studenten, die für ein Studium oder Praktikum zugelassen werden, besitzen dieselben Rechte und Pflichten wie die regulären CONSMUPA-Studenten, ausgenommen das Recht auf Beteiligung an den leitenden Hochschulorganen.

- Alle Austauschstudenten müssen zum Zeitpunkt ihrer Ankunft und unter Nachweis der Krankenversicherung im Büro für Internationales der CONSMUPA registriert werden. Studenten der EU müssen zum Nachweis ihre europäische Krankenversicherungskarte vorweisen. Für Studenten aus Ländern, die kein Abkommen mit Spanien haben oder diejenigen, die in ihrem Heimatland nicht gesetzlich versichert sind, ist der Abschluss einer privaten Kranken- und Unfallversicherung Pflicht.

- Studenten, die für ein Praktikum ausgewählt wurden, müssen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung vorweisen können und vor der Unterzeichnung des Praktikumsvertrags eine Kopie davon an die CONSMUPA senden.

- Ein angemessenes Sprachniveau der in den Kursen verwendeten Sprache(n) wird vorausgesetzt.

3 Annahme von Austauschstudenten

3.1. Anforderungen

1. Studenten, deren Heimathochschulen ein bi- oder multilaterales Abkommen mit der CONSMUPA (innerhalb oder ausserhalb des Erasmus-Programms) unterzeichnet haben, sowie die sogenannten *Free Mobility Students* werden dazu berechtigt, während eines begrenzten

Zeitraums für akademische Zwecke an der CONSMUPA zu verbringen.
Ziel dieses Aufenthaltes ist es, einen Teil ihres Studiums zu absolvieren.

2. Studenten europäischer Institutionen, denen eine erweiterte Universitäts-Erasmuscharta bewilligt wurde, können nur dann ein Praktikum durchführen, wenn sie sowohl von ihrer Heimathochschule als auch von der CONSMUPA ausgewählt wurden.

3.2. Auswahlverfahren

a) Austauschstudenten für Studienzwecke:

- Die Heimathochschule des Studenten muss die Bewerbungsunterlagen gemäß den Bedingungen der CONSMUPA versenden. Bewerbungsschluss ist der 1. Mai für Studenten, die im Wintersemester beginnen wollen und der 1. Dezember für Bewerber, die im Sommersemester starten.
- Die Auswahl der Austauschstudenten erfolgt durch die jeweiligen Abteilungen, welche die Bewerbungsunterlagen durch den Erasmus-Koordinator ausgehändigt bekommen.
- Die Abteilungen sollten dem Erasmus-Koordinator ihre Entscheidung vor dem 1. Juni mitteilen für Mobilitäten mit Start im Wintersemester. Für das Sommersemester werden Informationen über getroffene Entscheidungen bis zum 20. Dezember des Vorjahres erbeten.

b) Austauschstudenten für Praktika:

- Die Zulassung von Austauschstudenten für Praktika hängt von der Abteilung oder der administrativen Einheit ab, in der der Student sein Praktikum absolvieren will.
- Studenten, die für Praktikumszwecke an der CONSMUPA ausgewählt werden, müssen folgende Dokumente nachweisen, bevor ihr Praktikumsvertrag unterzeichnet werden kann:
 - Nachweis über Immatrikulation an einer ausländischen höheren Bildungseinrichtung, die eine erweiterte Universitäts-Erasmuscharta besitzt.
 - Registrierungsformular der CONSMUPA.

- Europäische Krankenversicherungskarte (eine gescannte Version vor der Ankunft in Oviedo und das Originaldokument am ersten Tag des Praktikums) für EU-Bürger. Weiterhin sollte eine bestehende Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden, die den Praktikumszeitraum einschliesst. Es wird darum gebeten, dem Erasmus-Koordinator eine Kopie der Versicherungspolice zukommen zu lassen.

- Sobald alle Dokumente bei der CONSMUPA eingegangen sind, wird der „Letter of Acceptance“ an die Heimathochschule des Studenten gesendet und dessen „Training Agreement“ vorbereitet. Dieses muss von den drei Vertragspartnern (Gasthochschule, Heimathochschule und der Student) unterzeichnet werden. Zum Zeitpunkt der Ankunft in Oviedo wird vorausgesetzt, dass der o.g. Vertrag bereits unterschrieben und gestempelt wurde.

Nachdem der Student sein Praktikum abgeschlossen hat und nach Erhalt des Reportes vom jeweiligen Mentor der CONSMUPA, muss der Erasmus-Koordinator eine Bestätigung des Aufenthaltes ausstellen. Diese ist sowohl an den Studenten als auch an seine Heimathochschule zu senden.

3.3. Mentor des Praktikanten

Die Verantwortlichkeiten des Erasmus-Mentors, der nach Absprache mit der zugehörigen Abteilung von der Internationalen Kommission nominiert wird, sind folgende:

- Bestimmung der Hauptaufgabenbereiche und Trainingsschwerpunkte, gemeinsam mit dem Studenten und seiner / ihrer Heimathochschule.
- Anleitung und Qualitätskontrolle des Trainings.
- Kontrolle der vom Praktikanten ausgeführten Tätigkeiten.
- generelle Unterstützung des Studenten.
- Beratung bei aufkommenden Fragen.
- Bewertung des Praktikums nach dessen Beendigung.
- ggf. Übermittlung eines Reports über Resultate der Praktikumsperiode an die Heimathochschule.

3.4. Quotengemäße Zulassung von Studenten

Sobald die maximale Anzahl der Studenten für jede Fachrichtung und jedes akademische Jahr festgelegt wurde, liegt die ausschlaggebende Entscheidung über die definitive Anzahl zugelassener Austauschstudenten in den Händen des Direktors der CONSMUPA.